

Chorleitervertrag

Zwischen

Frau/Herrn

(*Anschrift*)

und

dem

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1 Vertragspartner

Frau/Herr *N.N.* übernimmt ab dem die Leitung der Chöre des Gesangvereines
.....

§ 2 Rechtliche Stellung des Vertragspartners

1. Der Auftragnehmer führt die im Rahmen dieses Vertrags erteilten Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Chorleiters in eigener unternehmerischer Verantwortung aus. Dabei hat er zugleich auch die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist in Bezug auf Zeit, Dauer, Art und Ort der Arbeitsausübung frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingebunden. Er hat jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.
2. Der Auftragnehmer hat im Einzelfall das Recht, Aufträge des Auftraggebers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

...2

3. Der Auftragnehmer hat das Recht, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Er unterliegt keinerlei Ausschließlichkeitsbindungen und/oder einem Wettbewerbsverbot. Der Auftragnehmer verpflichtet sich allerdings, über alle ihm bekannt gewordenen und bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren. Hierzu gehören auch schutzwürdige persönliche Verhältnisse von Mitarbeitern und Strukturen des Vereins. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt fort.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eigenständig für die Abführung der ihn betreffenden Einkommensteuer sowie ggf. Umsatzsteuer und der Künstlersozialversicherungsbeiträge Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen von § 2 Nr. 9 SGB IV als arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger rentenversicherungspflichtig ist, wenn er keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt und in der Regel nur einen Auftraggeber hat. Mit Unterzeichnung dieses Vertrags erklärt der Auftragnehmer in Kenntnis dieser gesetzlichen Regelungen, dass er über weitere Auftraggeber verfügt bzw. als freiberuflicher Chorleiter unternehmerisch am Markt auftritt, um weitere Auftraggeber zu gewinnen. Sofern sich später herausstellt, dass der Auftragnehmer hier eine falsche Erklärung abgegeben hat, haftet er dem Verein für einem ihm entstandenen Schaden aus einer Nachveranlagung.
5. Soweit der Auftragnehmer als arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger anzusehen ist, verpflichtet sich dieser innerhalb von einem Monat nach Vertragsunterzeichnung, einen Feststellungsbescheid über diesen Status durch die für den Auftragnehmer zuständige Krankenkasse beizubringen und dem Auftraggeber diesen Bescheid in Kopie unaufgefordert zugänglich zu machen.
6. Urheberrechte an chorischen Werken, deren Neuschöpfung oder Bearbeitung durch den Chorleiter während der Dauer dieses Vertrages und danach stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§ 3 Pflichten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, wöchentlich Sing- bzw. Probestunden insbesondere im Hinblick auf die musikalische Qualität zu leiten. Der genaue Zeitpunkt wird im Einvernehmen mit den Chormitgliedern und dem Vorstand festgelegt.

...3

Der Chorleiter ist berechtigt, terminliche Veränderungen nach Absprache mit den Chormitgliedern festzulegen, ohne dass hierdurch der musikalische Auftrag und die Zusammenarbeit der Mitglieder nachhaltig gestört wird.

Im Falle der Absage einer „offenen Gesangstunde“ im Rahmen von Werbemaßnahmen des Vereins verpflichtet sich der Chorleiter statt der offenen – und abgesagten Gesangstunde - als Ersatz eine normale Gesangstunde abzuhalten auf der Grundlage der hier vereinbarten Konditionen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Chorleiter, nach entsprechender Absprache mit der Vorstandschaft und den beteiligten Mitgliedern, zur Teilnahme an Konzerten/Veranstaltungen und Mitwirkung an sonstigen Chorveranstaltungen ggf. auf Landes- oder Verbandsebene (Chorleiterlehrgänge, Sängerschulungen/Kritiksingen etc.), diese musikalisch vorzubereiten und – soweit geboten – hierzu die jeweilige Konzertleitung verantwortlich zu übernehmen.

Zu den Pflichten gehört auch die Förderung der musikalischen Weiterbildung einzelner Mitglieder, hierfür wird der Chorleiter dem Vorstand geeignete Vorschläge unterbreiten.

Ist der Chorleiter aus zwingenden Gründen persönlich nicht in der Lage, seine auftragungsgemäßen Verpflichtungen zu erfüllen, wird er sich im Interesse der Erhaltung des musikalischen Niveaus um einen qualifizierten Ersatz rechtzeitig bemühen und den Vorstand hierüber informieren.

Erfüllungsort der Verpflichtungen des Chorleiters aus diesem Chorleitervertrag ist

Im Fall des Zusammenfallens gesetzlicher Feiertage im Wohnsitzland des Chorleiters mit Gesangsturentagen des Vereins ist der Chorleiter zur Erfüllung seiner Leistungen beim Verein verpflichtet.

§ 4 Änderungen

Soweit sich aufgrund gesetzlicher Neuregelungen die sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der §§ 2, 5 und 6 dieses Vertrages ändern sollten, gehen die Parteien beim Abschluss dieses Vertrages davon aus, dass der Chorleiter als Selbstständiger in eigener Verantwortung die jeweiligen Auswirkungen zu tragen hat.

...4

§ 5 Honorarhöhe

Für seine Tätigkeit erhält der Chorleiter ein Stundenhonorar in Höhe von € Dieses Honorar enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer. Der Chorleiter rechnet seine Dienstleistungen monatlich mit Rechnung und Stundennachweis unter Beachtung der gesetzlichen Rechnungsinhaltsvorschriften des § 14 UStG ab. Reisekosten und weitere Aufwendungen des Chorleiters sind mit diesem Honorar abgegolten.

Das Honorar ist eine Tätigkeitsvergütung. Der Chorleiter hat das Honorar verdient bei eigener künstlerischer Tätigkeit. Im Fall von Krankheit oder sonstigem Ausfall hat der Chorleiter eine Vertretung zu stellen.

Gesonderte Stimmenproben werden nur vergütet, wenn diese vorher vom Chorleiter mit dem Vorstand des Vereins einvernehmlich unter Berücksichtigung auch der Belange der betreuten Sängerinnen und Sänger abgesprochen sind. Eigenmächtig angesetzte Stimmenproben werden nicht vergütet.

Ein Anspruch auf Urlaub , Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld besteht, da dieser Vertrag ein Vertrag mit einem freiberuflichen Chorleiter ist, nicht. Chorleiter und Verein stimmen Urlaubs- und Ferienzeiten gemeinsam ab.

§ 6 Rechte

Soweit der Chorleiter Konzerte/Veranstaltungen des Vereins selbst leitet oder an Veranstaltungen im Interesse des Vereins auf Verbandsebene/für Gemeinschaftssingen mit anderen Chören etc. mitwirkt und den Chor hierbei betreut, kann er nach besonderer Vereinbarung mit dem Vorstand ein pauschales Aufwandshonorar oder nach entsprechendem Nachweis eine Zusatzhonorarvergütung auf der Abrechnung des Stundenhonorars entsprechend § 3 erhalten. Eine diesbezügliche ausdrückliche Vereinbarung ist zu schließen.

Der Chorleiter ist zur Teilnahme an vereinsinternen Besprechungen/Versammlungen z.B. bei Jubiläen, Ehrungen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Soweit der Chorleiter hieran teilnimmt, ist der ihm hieraus entstehende Aufwand nicht abgegolten.

§ 7 Weitere Aufgaben

Der Chorleiter hat mit der Durchführung regelmäßiger Proben und seiner ihm übertragenen Chorleitung die Aufgabe, den bei Vertragsbeginn ihm bekannten Leistungsstand der Chöre des Vereins insgesamt nicht nur zu erhalten, sondern sich aufgrund seiner fachlichen Kompetenz und Erfahrungen darum zu bemühen, das gesangliche Niveau je nach Leistungsstand und Möglichkeiten entsprechend zu erhöhen.

...5

In der Durchführung der ihm übertragenen Aufgabe ist der Chorleiter unabhängig, er wird jedoch, soweit erforderlich, regelmäßig auch den Vorstand über seine Tätigkeit und den sich hieraus ergebenden Leistungsstand informieren. Dem Chorleiter obliegt es auch, im Einvernehmen mit dem Vorstand, über die Aufnahme neuer aktiver Chormitglieder zu entscheiden. Für öffentliche Auftritte/Konzerte des Chores verpflichtet sich der Chorleiter, den Vorstand über die einzelnen Vortragsfolgen und Darbietungen vorab zu informieren und das Einvernehmen des Vorstands hierzu herbeizuführen.

§ 8 Kündigung

Dieser Chorleitervertrag kann durch beide Vertragspartner gem. dem Fristen des § 621 BGB gekündigt werden.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Ansprüche aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang mit ihm oder seiner Beendigung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten ab Entstehung des Anspruches der jeweils anderen Vertragspartei gegenüber geltend zu machen.

§ 9 Stillschweigen

Aufgrund seiner besonderen Funktion und der angestrebten engen Zusammenarbeit mit dem Verein, dem Vorstand und seinen Mitgliedern verpflichtet sich der Chorleiter, innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere in der Öffentlichkeit, in gebotener Weise die Vereinsinteressen und Ziele zu beachten und zu fördern. Der Chorleiter verpflichtet sich, über ihm bekannte vereinsinterne Vorgänge, auch in Bezug auf die Vorstandsarbeit, während und nach der Dauer dieses freien Mitarbeiterverhältnisses Stillschweigen zu wahren.

§ 10 Konfliktlösung

Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, im Zusammenhang mit ihm und im Zusammenhang mit seiner Durchführung und Beendigung regeln die Parteien gütlich unter Ausschluss des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten. Die Parteien verpflichten sich durch ihre Unterschrift auf diesem Vertrag zu einer Mediation. Als Mediator einigen sich die Parteien auf

Herrn
Rechtsanwalt und Mediator (DAA)
Malte Jörg Uffeln
Nordstrasse 27
63584 Gründau
www.uffeln.eu

...6

Sollte eine Mediation scheitern, so kann jeder der Parteien innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Tag des Scheiterns der Mediation ein ordentliches Gericht zur Streitbeilegung anrufen. Im Falle der Durchführung der Mediation gehen die im Rahmen der Mediation entstehenden Kosten hälftig zu Lasten der Vertragsparteien.

§ 11
Abschließende Bestimmungen
Salvatorische Klausel

1. Mündliche Abreden wurden nicht getroffen und haben auch keine Gültigkeit. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. So soll auch verfahren werden im Fall einer Vertragslücke.

2. Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgerichtoder Landgericht

....., den.....

.....
Auftraggeber
Vereinsvorstand

.....
Auftragnehmer/in